

Paritätische Kommission : Sitzung vom 1. Juli 1937 in Bern

Autor(en): **Hasler / Kraft**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 54

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Paritätische Kommission.

Sitzung vom 1. Juli 1937 in Bern.

Vorsitz: Bundesrichter Dr. Eugen Hasler, Lausanne.

Beisitzer: Georg Eberhardt, Aarau; J. Schulthess, St. Gallen; J. Adelman, Birsfelden; Dr. Karl Egghard, Bern; F. Reyrenns, Genf; Dir. Baumann, Zürich.

Zur Diskussion stehen nachstehende Aufnahmege-suche, die vom Vorstand des S.L.V. abgelehnt wurden:

1. W. Walch, Wochenschautheater in Zürich,
2. W. Walch, Wochenschautheater in Basel,
3. Spesca S.A., Wochenschautheater in Basel.

Der Schweiz. Lichtspieltheaterverband hat das Gesuch der Spesca S.A., Genf (die Begründung für die Ent-scheide Walch ist gleichlautend — die Red.) um Auf-nahme eines Wochenschautheaters in *Basel, Freiestr. 52*, als Mitglied abgelehnt. Er bezweckt damit, der Gesuch-stellerin die Eröffnung und den Betrieb des Theaters zu verunmöglichen oder doch zu erschweren, unter Aus-nutzung der monopolartigen Stellung, die ihm der Inter-essen-Vertrag mit dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz und insbesondere das darin enthaltene Verbot der Filmlieferung an Nichtmitglieder des Lichtspiel-theaterverbandes verschafft.

Art. 31 der Bundesverfassung steht einer derartigen vertraglichen Bindung der Angehörigen eines Berufsstandes und deren Ausnutzung im Kampfe gegen Aussenseiter nicht entgegen, da er nicht in die Beziehungen zwischen Bürgern eingreift, sondern dem Bürger nur Schutz gewährt gegen Eingriffe des Staates in Handel und Gewerbe. Grenzen sind ihr dagegen gesetzt durch die in der neueren Rechtssprechung entwickelten privat-rechtlichen Grundsätze über das zulässige Mass wirt-schaftlicher Machtentfaltung von Kartellen und kartell-ähnlichen Verbänden. Darnach dürfen derartige Berufsverbände ihre Machtmittel nur der Wahrung berech-tigter Berufsinteressen dienstbar machen und selbst für diesen Zweck dürfen sie ihre Machtmittel nicht in einer Weise einsetzen, die geeignet ist, das wirtschaftliche Fortbestehen des Bekämpften zu zerstören oder auch nur ernstlich zu gefährden, wobei das Mass der zuläs-sigen Bedrohung im einzelnen Falle weiter oder enger zu spannen ist, je nachdem sie im Kampfe um lebens-wichtige Interessen oder nur zur Erzwingung grösserer Gewinne durch Ausschaltung des Aussenseiters erfolgt.

Der Schweiz. Lichtspieltheaterverband verfolgt den Zweck, das Fortbestehen seiner Mitglieder zu sichern und diesen, sowie ihren Angestellten, ein genügendes Auskommen zu erhalten. Heute liegt das Lichtspiel-theater-Gewerbe schwer darnieder; darüber herrscht Einmut unter allen sachkundigen Mitgliedern der Parität. Kommission. Diese Feststellung wird bestätigt durch die der Kommission vorgelegte Abhandlung von Dr. Göt-tisheim (Das Basler Kinogewerbe, Ergebnis einer En-quete), worin festgestellt wird, dass «sich die Mehrzahl der Basler Lichtspieltheater nur noch mit Mühe über Wasser halten können», eine Schlussfolgerung, die für das Kinogewerbe der ganzen Schweiz gilt. Durch die Eröffnung neuer Theater werden also die bestehenden

in ihrem wirtschaftlichen Fortbestehen schwer bedroht, und mit ihnen weitere Kreise der Bevölkerung, insbe-sondere die Angestellten und Geldgeber der gefährdeten Theater. Obschon nun das Wochenschautheater, das die Gesuchstellerin eröffnen will, sich von den bestehenden Theatern nach dem Programmaufbau insofern wesent-lich unterscheidet, als es nur Wochenschauen, Trick-filme und kurze Kulturfilme in etwa einstündiger Vor-stellung darbietet, dagegen keine eigentlichen Spiel-filme, ist nach Auffassung der sachkundigen Mitglieder der Kommission eine ernstliche Konkurrenzierung der bestehenden Theater durch dieses Wochenschautheater zu befürchten. Dessen neuartige Programme kommen einem Bedürfnisse zahlreicher Kinobesucher entgegen, zudem werden die wegen der Kürze der Vorstellung billigeren Eintrittspreise dieses Theaters einen grossen Anreiz ausüben. Die Erfahrungen der Gesuchstellerin mit ihrem letzten Oktober in Lyon eröffneten Wochen-schautheater bestätigen diese Annahme.

Dem vom Lichtspieltheaterverband verfolgten Zwecke, seine Mitglieder in ihrem wirtschaftlichen Fortbestehen zu schützen, stehen nun keine gleichwertigen Interessen der Gesuchstellerin an der Aufnahme in den Verband gegenüber. Sie erstrebt diese nur zum Zwecke, durch Eröffnung eines weiteren Theaterbetriebs, ihre schon bestehenden Verdienstmöglichkeiten zu vergrössern, ohne dass der Verzicht auf dieses Unternehmen ihr wirt-schaftliches Fortbestehen gefährden würde. Einen Scha-den erleidet sie bei Verweigerung der Aufnahme aller-dings insofern, als die Vorarbeiten und Aufwendungen für Eröffnung und Betrieb des Theaters in Basel nutz-los werden und allfällige vertragliche Verpflichtungen sie auch weiterhin belasten, falls es ihr nicht gelingt, ihr Vorhaben als Aussenseiter durchzuführen. Allein, die Gesuchstellerin ist vor Eingehung von Verpflichtun-gen im Hinblick auf den Bau und Betrieb dieses Thea-ters vom Lichtspielverband gewarnt und mit Bestimm-heit darauf hingewiesen worden, dass sie nicht in den Verband aufgenommen werde.

Das allgemeine Interesse an der Einführung von Wochenschautheatern darf schon deshalb nicht ent-scheidend für die Aufnahme der Gesuchstellerin in den Verband sein, weil diesem Bedürfnisse durch Umstel-lung bestehender Theater auf Wochenschau-Betrieb ge-nügt werden kann.

Bei den heutigen Verhältnissen im Kinogewerbe spre-chen also für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs lebenswichtiger Interessen des Lichtspieltheaterverban-des und seiner Mitglieder, hinter denen das Streben der Gesuchstellerin nach einer weiteren Entwicklung ihrer Verdienstmöglichkeiten zurückstehen muss. Die Stel-lungnahme des Schweiz. Lichtspieltheaterverbandes ist daher gerechtfertigt, solange deren Voraussetzungen sich nicht wesentlich verändern. Aus diesen Erwägungen

beschliesst die Paritätische Kommission,

das Aufnahmegesuch der Spesca S.A. für das Theater an der Freiestrasse 52 in Basel, zur Zeit *abzuweisen*.

Bern, den 1. Juli 1937.

Der Obmann: Dr. Hasler. Der Sekretär: Dr. Kraft.